



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 466

Nummer: A 466
Protokoll-Nr.: 118
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian namens der CVP-Fraktion über Aufstockung und Verwendung des Härtefallfonds

Zu Frage 1: Wie ist der Start des Prozesses mit der Härtefallverordnung verlaufen?

Wir konnten die Unterstützungsmassnahmen plangemäss umsetzen. Die Arbeiten wurden teilweise durch die massgeblichen Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen erschwert, der Antragsprozess funktionierte jedoch jederzeit. Ausserordentlich bewährt hat sich einerseits der Aufbau eines relativ grossen Hotline-Teams und andererseits der initiale Mehraufwand für den Aufbau eines Systems, welches die Anträge grossmehrheitlich automatisiert erfasst und ablegt. Unterschiede zwischen Branchen sowie zwischen geschlossenen und nur teilweise geschlossenen Betrieben sowie einzelner Betriebssparten erweisen sich teilweise als Herausforderung im Vollzug.

Zu Frage 2: Wie viele Gesuche wurden eingereicht, respektive bereits bearbeitet?

Per 19. Januar 2021 sind rund 90 Gesuche eingegangen. Davon rund 40 Prozent in der zweiten Kalenderwoche 2021. Über die Hälfte der Gesuche stammt aus dem Bereich der Gastronomie. Rund zwei Drittel aller Gesuche hat mindestens die formale Prüfung bereits durchlaufen. In Anbetracht der angepassten Rahmenbedingungen werden aber sämtliche Gesuche noch einmal neu beurteilt, der entsprechenden Kategorie (d. h. behördlich geschlossen oder ordentliche Härtefälle) zugeteilt und nach den entsprechenden Kriterien geprüft.

Zu Frage 3: Wie ist die Qualität der eingegangenen Gesuche?

Die Qualität der Gesuche ist sehr unterschiedlich und sie reicht von sehr gut vorbereitet bis etwas voreilig eingereicht. Die grösste Herausforderung für die Bearbeitung der Gesuche im Moment sind unvollständige oder fehlende Unterlagen.

Zu Frage 4: Wie viele Gesuche wurden abgelehnt und was waren die Gründe für die Ablehnung (falsch ausgefüllt, Kriterium nicht erfüllt, etc.)?

Vor dem Hintergrund der fortlaufend ändernden rechtlichen Grundlagen für die Härtefallmassnahmen – dies auch von Seiten Bund – wurden bisher noch keine Gesuche abschlies-

send abgelehnt. Damit wollen wir verhindern, dass Unternehmen ihren Antrag unnötigerweise erneut einreichen müssen. Besonders relevant war dieses Vorgehen in Branchen, die in der Zwischenzeit behördlich geschlossen wurden und somit Anspruch auf Entschädigungen haben.

Zu Frage 5: Wurde die vom Kantonsrat beschlossene Summe von 25 Millionen Franken bereits ausgeschöpft?

In Anbetracht der nun zusätzlich zur Verfügung stehenden 40 Millionen Franken für behördlich geschlossene Betriebe sehen wir keine Hinweise auf eine kurzfristige Knappheit der zur Verfügung stehenden Gelder. Die bisher insgesamt nachgefragte Summe (gem. Eigendeklaration der Unternehmen) beläuft sich auf rund 15,9 Millionen Franken. Darin sind sämtliche Anträge enthalten. Das heisst, auch solche, die im Prüfprozess ausscheiden werden und auch solche, die teilweise deutlich mehr als den möglichen Höchstbetrag beantragt haben. Zudem werden jene Gesuche, die von behördlich geschlossenen Firmen stammen, nicht den Kredit des 1. Dekrets im Umfang von 25 Millionen Franken belasten.

Zu Frage 6: Welches Bild zeigen die Gesuche?

Die Gesuche zeigen in vielerlei Hinsicht ein heterogenes Bild. Sie sind so unterschiedlich, wie die Firmen, welche die Gesuche einreichen. Die notwendigen Arbeiten für eine inhaltliche Beurteilung laufen und für eine substantielle Beurteilung sind weitere Analysen sowie detaillierte Einschätzungen seitens der Wirtschaftsprüfer notwendig. Diese Arbeiten wurden durch die bekannten Anpassungen der Verordnung etwas überlagert.

Zu Frage 7: Wie dramatisch ist der Liquidationsengpass bei den entsprechenden Unternehmen?

Eine allgemeingültige Aussage können wir im Moment nicht abgeben. Die bisher eingegangenen Anträge zeigen kein einheitliches Bild. Im Bereich der behördlich geschlossenen Betriebe hat die Frage nach dem akuten Liquiditätsengpass in Anbetracht der jüngst vorgestellten Lösung deutlich an Bedeutung verloren. In diesem Bereich geht es in erster Linie darum, die geschlossenen Betriebe im Rahmen der Bundesvorgaben für eine gewisse Zeit zu entschädigen. Dies soll jedoch nicht bedarfsabhängig, sondern im Grundsatz branchenweit erfolgen (vorbehältlich der formalen Prüfung, Plausibilisierung der Zahlen und dem Entscheid der Expertengruppe).

Zu Frage 8: Ist die Grenze von 40 Prozent Umsatzeinbusse sinnvoll?

Die Höhe der Umsatzeinbusse von 40 Prozent scheint uns bisher eine zweckmässige Grenze zu sein, um eine Unterscheidung zwischen der breiten Unternehmenslandschaft und eigentlichen Härtefällen im engeren Sinne herbeizuführen. Einzelne Branchen, die aufgrund bereits vor der Covid-19 Pandemie bestehender Charakteristika eine geringe Krisenbeständigkeit aufwiesen, werden bereits durch die neu eingeführte Unterstützung für behördlich geschlossene Betriebe ausreichend unterstützt.

Zu Frage 9: Wie ist das Verhältnis Kredite zu A-fonds-perdu Beiträgen?

Behördlich geschlossene Unternehmen werden aufgrund der seit 19. Januar 2021 geltenden Verordnung ausschliesslich mit A-Fonds-perdu Beiträgen entschädigt. Bei allen übrigen Härtefällen richtet sich die Aufteilung im Moment nach dem im November 2020 von Ihrem

Rat festgelegten Verhältnis von 9:1, wobei dies in der Summe eingehalten werden muss. Eine Abweichung im Einzelfall ist möglich, auch wenn der Spielraum beschränkt ist.

Zu Frage 10: Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, besonders hart betroffenen Branchen weitere Unterstützung zu gewähren?

Zu Frage 11: Welche Möglichkeiten stehen der Regierung zur Verfügung, die Bundesgelder 2. und 3. Tranche möglichst schnell zu sprechen?

Zu Frage 12: Wäre ein Branchensondertopf sinnvoll?

Zu Frage 13: Kann der Anteil A-fonds-perdu Beiträge in einem 2. Dekret erhöht werden?

Hierzu verweisen wir auf die Antwort auf das Postulat Zehnder Ferdinand und Mit. (P 464).

Zu Frage 14: Sind durch den Bund weitere Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft geplant?

Im Moment (Stand 19. Januar 2021) sind uns keine kurzfristig geplanten Anpassungen bekannt. Die Erfahrung zeigt aber, dass trotzdem Änderungen möglich sind. Aufgrund der aktuellen Lage erwarten wir eine weitere Ergänzung der Gelder für Härtefallmassnahmen durch den Bund. In einer Krise ist eine rollende Planung unumgänglich. Um aber die Gesuche bearbeiten zu können und auch Auszahlungen vornehmen zu können, ist es wichtig, dass die massgebenden Beurteilungskriterien Bestand haben.

Zu Frage 15: Welcher realistische Zeitplan kann heute skizziert werden?

Wie wir bereits im Dezember 2020 informiert haben, sollen die ersten Auszahlungen an ordentliche Härtefälle per 4. Februar 2021 erfolgen. Die Entschädigungen für behördlich geschlossene Betriebe können – je nach Qualität und Vollständigkeit der Gesuche – bereits ab Ende Januar 2021 ausgerichtet werden.

Gelder zur Unterstützung von behördlich geschlossenen Betrieben können von unserem Rat gesprochen werden. Die Planung für ein zweites Dekret zur Unterstützung von ordentlichen Härtefällen richtet sich nach den Ausführungen im Postulat Zehnder Ferdinand und Mit. (P 464).